

Öffentliche Bekanntmachung

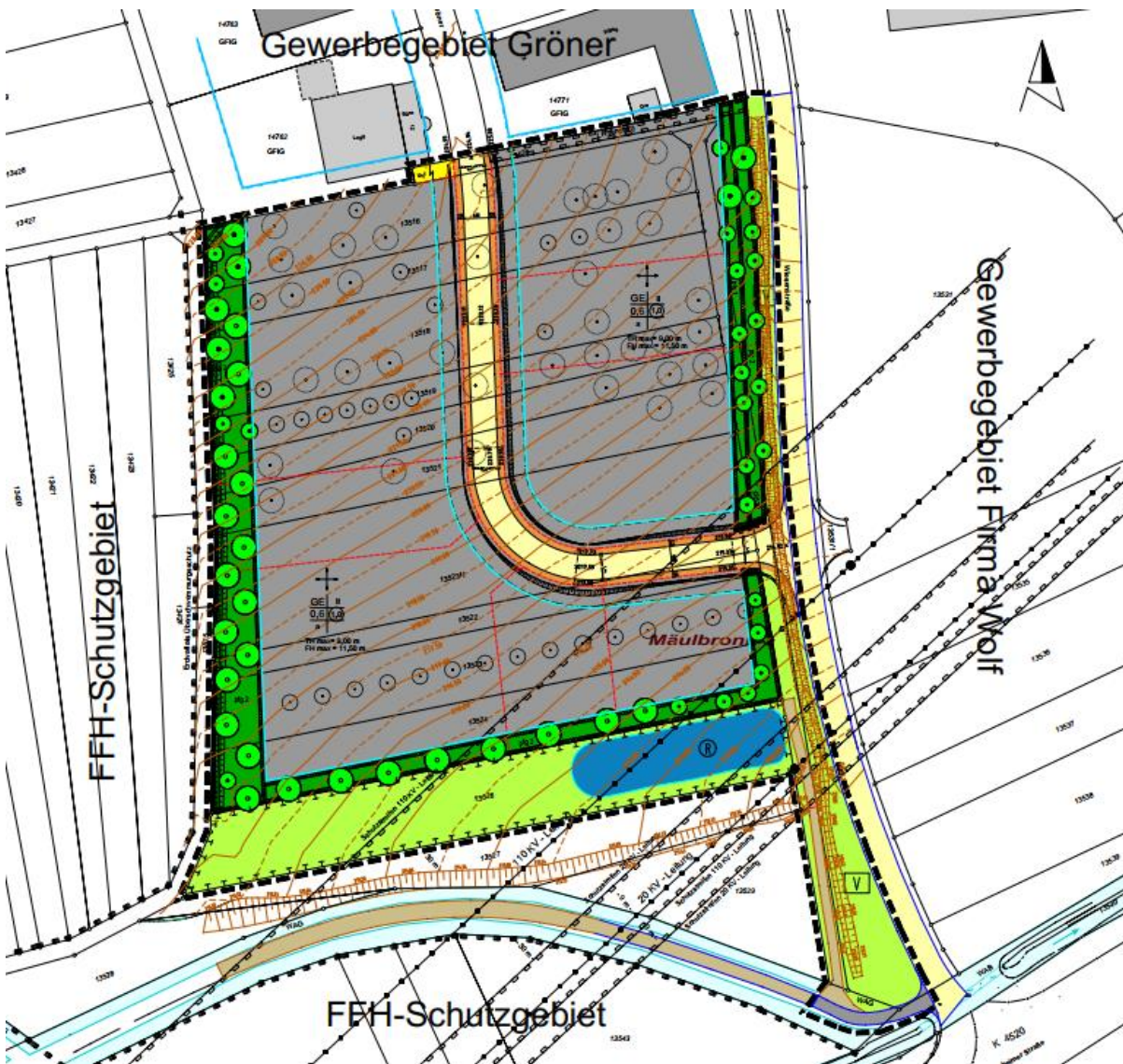
INKRAFTTRETEN des BEBAUUNGSPLANS und der örtlichen Bauvorschriften

„Gröner II“ Gemarkung Knittlingen im Verfahren nach §2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2020 den Bebauungsplan „Gröner II“ einschließlich der „Örtlichen Bauvorschriften“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen - als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Planausschnitt dargestellt. Maßgebend sind die Planunterlagen vom 21.04.2020/28.07.2020 der PEG GmbH Baden-Württemberg, Mühlacker.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 13516, 13517, 13518, 13519, 13520, 13521, 13522, 13523, 13524, 13526 und Teile der Flurstücke 13426, 13466/23, 13530 und 13515 auf der Gemarkung Knittlingen. Das Plangebiet grenzt im Norden an das Gewerbegebiet Gröner, im Osten an die Entlastungsstraße Knittlingen Mitte/ B 35 mit Anbindung an die Pforzheimer Straße (K 4516), im Westen und Süden an die Feldlage bzw. bestehende Streuobstwiesen an. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.



Der Bebauungsplan „Gröner II“ einschließlich „Örtlicher Bauvorschriften“ – Gemarkung Knittlingen – tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Knittlingen, Stadtbauamt, Marktstr. 17, 75438 Knittlingen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Übliche Sprechzeiten sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Knittlingen, den 25.11.2020


Heinz-Peter Hopp, Bürgermeister

